

Satzung

über die II. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/2 „Gewerbegebiet Dernekamp, Teil III“ in der Gemarkung Dülmen-Kspl. der Stadt Dülmen vom 21. November 1978.

Gemäß § 10 BBauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 6. 1978 (GV NW S. 268/SGV NW 2023) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung vom 7. 11. 1978 nachstehende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

1. Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Stichstraßen mit Wendeschleifen von der Straße „Wierlings Esch“ ausgehend mit einer geplanten Ausbaubreite von 8,00 m und die Verbindungsstraße mit einer geplanten Ausbaubreite von 5,50 m werden aufgehoben.

An ihrer Stelle werden jetzt die Stichstraßen sowie auch die Verbindungsstraße mit einer Ausbaubreite von 9,00 m festgesetzt, wobei die Verbindungsstraße um ca. 20 m nach Südwesten verlegt wird.

Die geplante Fußwegverbindung zur „Hiddingseler Straße“ (K 28) wird um ca. 48,00 m nach Südwesten verlegt. Des weiteren wird entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze „Braas“ eine Gleistrasse von 5,20 m Breite ausgewiesen. Die Baugrenzen ändern sich entsprechend der neuen Straßenplanung.

2. Es wird festgestellt, daß durch diese vereinfachte Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und daß sie für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist.

Begründung:

Für eine geordnete Erschließung des Gewerbegebietes sollen die Wendeschleifen am Ende dieser Stichstraßen entfallen. Dafür ist es erforderlich, daß diese Stichstraßen einschließlich der Verbindungsstraße für den Lkw-Verkehr als Ringstraße mit einer Ausbaubreite von 9,00 m ausgewiesen werden. Der Flächenbedarf der dort anzusiedelnden Betriebe macht es erforderlich, daß die Verbindungsstraße zwischen den beiden Stichstraßen um ca. 20,00 m nach Südwesten verlegt wird. Aufgrund dieser Verschiebung hat auch die Verlegung der geplanten Fußwegverbindung zur „Hiddingseler Straße“ (K 28) um ca. 48,00 m nach Südwesten zu erfolgen. Für die weitere Erschließung des Gewerbegebietes und des zukünftigen Gewerbegebietes in nordöstlicher Richtung ist auch die Ausweisung einer Gleistrasse für Bahnanschluß erforderlich, da einige dort anzusiedelnde Betriebe Gleisanschluß benötigen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die II. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/2 „Gewerbegebiet Dernekamp, Teil III“ in der Gemarkung Dülmen-Kspl. der Stadt Dülmen wird hiermit gemäß § 12 BBauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) öffentlich bekanntgemacht.

Der geänderte Bebauungsplan Nr. 76/2 „Gewerbegebiet Dernekamp, Teil III“ der Stadt Dülmen liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus, Zimmer 62, aus.

Gemäß § 155a Satz 3 BBauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach diesem Gesetz unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter der Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist,
2. dies nicht gilt, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

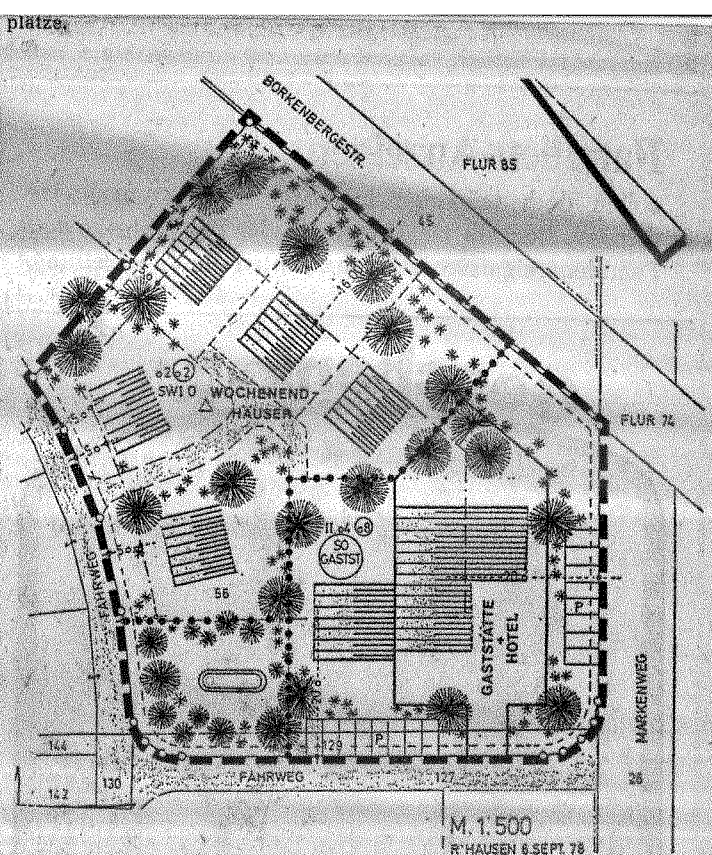
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 21. November 1978

Der Bürgermeister
Schlieker

Satzung

über die I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/3 „Ge-



Der Bebauungsplan-Änderungsentwurf vom 8. 9. 1978 ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Es wird festgestellt, daß durch diese vereinfachte Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und daß sie für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist.

Begründung:

Die Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Süßenbrock II“ für das geplante Gaststättengrundstück mit seiner bisher geplanten Größe von 5296 qm hat sich in dieser Größenordnung als nicht durchführbar erwiesen. Durch die jetzt geplante Verkleinerung auf ca. 2250 qm des Gaststättengrundstücks und der damit verbundenen Schaffung von fünf weiteren Bauplätzen zur Errichtung von Wochenendhäusern ist eine Relation geschaffen, die auch für den Erwerb des Gaststättengrundstücks tragbar ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die IV. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Süßenbrock II“ in der Gemarkung Dülmen-Kspl. der Stadt Dülmen wird hiermit gemäß § 12 BBauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) öffentlich bekanntgemacht.

Der geänderte Bebauungsplan „Süßenbrock II“ der Stadt Dülmen liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus, Zimmer 62, aus.

Gemäß § 155a Satz 3 BBauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) wird darauf

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach diesem Gesetz unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter der Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist,
2. dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 21. November 1978

Der Bürgermeister
Schlieker